

## **Informationen Familienzulagen 2013**

Seit 1.1.2013 sind alle Selbständigerwerbenden obligatorisch dem Bundesgesetz über die Familienzulagen unterstellt; sie sind beitragspflichtig und anspruchsberechtigt. Es gibt somit keine speziellen Regelungen mehr für Selbständigerwerbenden.

### Mindesteinkommen für Anspruch:

Zum Bezug einer vollen Zulage ist berechtigt, wer über ein Jahreseinkommen von mindestens CHF 7'020.- verfügt.

### Ausbildungsunterbruch wegen Militärdienst:

Wird während der Ausbildung Militärdienst geleistet, bleibt der Anspruch auf Ausbildungszulagen bestehen, sofern der Unterbruch nicht länger als 5 Monate dauert und die Ausbildung unmittelbar daran fortgesetzt wird. Dies gilt jedoch nicht für Durchdiener.

### Ausbildung neben der Erwerbstätigkeit:

Nicht als Ausbildung anerkannt wird, wer zur Hauptsache erwerbstätig ist und nur nebenbei eine Schule oder Kurse besucht.

## **Ihre FAGEBA**

